

II-7/82 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH

**BUNDESMINISTERIUM
FÜR ARBEIT UND SOZIALES**

ztl. 30.037/42-2/92

1010 Wien, den

- 4. Sep. 1992

Stubenring 1

Telefon (0222) 711 00

Telex 111145 oder 111780

Telefax 7137995 oder 7139311

DVR: 0017001

P.S.K.Kto.Nr. 05070.004

Auskunft

3301 IAB

1992 -09- 08

Klappe -

Durchwahl

zu 3435 11

B e a n t w o r t u n g

der Anfrage der Abgeordneten Stoisits, Freunde und Freundinnen betreffend Unklarheiten zwischen Aufenthaltsgesetz und Ausländerbeschäftigungsgesetz
 (Nr. 3435/J)

Zur Anfrage möchte ich einleitend darlegen:

Die Neuregelung und Harmonisierung der rechtlichen Bestimmungen, die den Aufenthalt von AusländerInnen in Österreich regeln, ist ein wichtiges Ziel der Bundesregierung. Dies wurde durch die Beschußfassung über das Bundesgesetz, mit dem der Aufenthalt von Fremden in Österreich geregelt wird, umgesetzt, wodurch auch entsprechende Anpassungen und flankierende Maßnahmen in anderen Rechtsbereichen, die die Rechtsstellung von AusländerInnen berühren, notwendig wurden. In diesem Sinne wurde auch eine Regierungsvorlage zur Änderung des Ausländerbeschäftigungsgesetzes erarbeitet.

Frage 1:

Laut dem Ausschußbericht soll künftig die Erteilung einer Beschäftigungsbewilligung auch davon abhängig sein, daß der/die Ausländer/in nach dem Aufenthaltsgesetz zum Aufenthalt berechtigt ist (§ 4 Abs. 3 Z 7 Ausländerbeschäftigungsgesetz). Erhalten demnach in Zukunft AusländerInnen, auf die die Bestimmungen des Ausländerbeschäftigungsgesetzes anzuwenden sind, die aber keine Bewilligung nach dem Aufenthaltsgesetz haben, wie z.B. De-facto-Flüchtlinge gemäß § 8 Asylgesetz oder Ausländer/Innen, die keine Aufenthaltsbewilligung mehr haben, denen gegenüber aber kein Aufenthaltsverbot ausgesprochen wurde, ab 1.7.1993 keine Beschäftigungsbewilligung mehr?

- 2 -

Antwort:

§ 4 Abs. 3 Z 7 des Ausländerbeschäftigungsgesetzes in der Fassung des BGBl.Nr. 475/1992 normiert, daß Voraussetzung für die Erteilung einer Beschäftigungsbewilligung unter anderem ist, daß der Ausländer zum Aufenthalt in Österreich nach dem Aufenthaltsgesetz, BGBl.Nr. 466/1992 berechtigt ist. Dies trifft auf alle Fremden, die vom § 1 des Aufenthaltsgesetzes erfaßt werden, zu, also auch auf diejenigen Fremden, die gemäß dem Abs. 3 des § 1 Aufenthalts- gesetz keine Bewilligung brauchen. Ziffer 6 dieses Abs. 3 sieht vor, daß auch Personen, die aufgrund des Asylgesetzes 1991 zum Aufenthalt in Österreich berechtigt sind, eine solche Bewilligung nicht brauchen, weshalb sie auch als im Sinne des Aufenthaltsge- setzes zum Aufenthalt berechtigt gelten. Es besteht daher nach wie vor auch ab 1. Juli 1993 die Möglichkeit, daß Personen, die ein Aufenthaltsrecht gemäß § 8 Abs. 1 Asylgesetz 1991 haben, eine Beschäftigungsbewilligung erhalten.

Frage 2:

Laut dem Ausschußbericht sind nach der Novellierung des Ausländer- beschäftigungsgesetzes die Landesarbeitsämter und Arbeitsämter berechtigt, den Fremdenpolizeibehörden für die Beurteilung der Frage des gesicherten Unterhalts maßgebliche Informationen zur Verfügung zu stellen. Was sind die maßgeblichen Informationen, die von den Landesarbeitsämtern und Arbeitsämtern ab 1.7.1993 den Fremdenpolizeibehörden zur Verfügung gestellt werden?

Antwort:

Diese Informationen erschöpfen sich nach § 27 Abs. 4 Ausländer- beschäftigungsgesetz in der Fassung BGBl.Nr. 475/1992 darin, daß die Landesarbeitsämter und Arbeitsämter berechtigt sind, die Erledigung der Anträge auf Ausstellung einer Sicherungsbescheinigung und auf Erteilung einer Beschäftigungsbewilligung an die nach dem gewöhnlichen Wohnsitz oder Aufenthalt zuständige Fremden- polizeibehörde oder der nach § 7 Abs. 3 des Aufenthaltsgesetzes zuständigen Behörde zur Kenntnis zu bringen.

Der Bundesminister: